

Satzung vom 07.12.2021
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2011, zuletzt geändert am 09.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung vom 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 5 Ziff. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 5a)
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit: 20 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit: 50,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§1 Nr. 5b)
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit: 20 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit: 25,00 €

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2011, zuletzt geändert am 09.12.2014, wird hiermit gem. § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 07.12.2021
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister


Viehof